



WASSERREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Wasserversorgungsanlagen.....	4
C. Hausanschlussleitung	5
D. Haustechnikanlagen	7
E. Wasserlieferung	8
F. Wassermessung	11
G. Finanzierung	12
H. Rechtsschutz und Vollzug	12
I. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	12

Soweit in diesem Reglement Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäss auch in der weiblichen Form.

Der Gemeinderat Seengen beschliesst gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Geltungsbe-
reich

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezü gern, nachstehend Abonnenten genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

§ 2

Zuständigkeit
und Aufgaben
der Gemeinde

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Eigenwirtschaftsbetrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3

Versorgungs-
gebiet

Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Seengen sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

§ 4

Umfang der
Versorgung

¹Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

²Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Sie hat dabei die Interessen der Wasserversorgung pflichtgemäss wahrzunehmen.

³Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

§ 5

Strategische
Planung

Die Wasserversorgung ist für die strategische und technische Planung zuständig.

§ 6

Qualitätssi-
cherung

¹Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem.

²Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 7

Kundschaft

Abonnenten im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über einen Wasserzähler der Wasserversorgung separat gemessen wird.

B. Wasserversorgungsanlagen

§ 8

Versorgungsanlagen

¹ Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Seengen.

² Über die Anlagen der Wasserversorgung sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 9

Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

§ 10

Erstellung, Betrieb und Unterhalt

¹Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

² Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

§ 11

Hydrantenanlagen

¹Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.

²Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

³Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

⁴Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

⁵Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁶Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der AGV vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

§ 12

Öffentliche
Brunnen-
anlagen

Der Betrieb der öffentlichen Brunnen sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 13

Beanspruchung von
Privatgrund

Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

§ 14

Schutz der
öffentlichen
Leitungen

¹Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

²Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

C. Hausanschlussleitung

§ 15

Definition

¹Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis und mit Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

²Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

§ 16

Erstellung ¹Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

²Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch qualifizierte Fachleute erstellen lassen. Für das Schweißen und Verlegen von druckbeanspruchten, erdverlegten Rohrleitungen aus Polyethylen (PE) muss dem Brunnenmeister ein Schweisserpass (VKR) vorgelegt werden.

§ 17

Technische Bedingungen ¹Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

²In jeder Hausanschlussleitung ist ein Schieber einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

§ 18

Erdung ¹Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

²Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

§ 19

Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Der Hausanschluss inkl. Abstellschieber und Anschluss-T-Stück, mit Ausnahme des Wasserzählers, ist Eigentum des Anschliessenden und ist von ihm zu unterhalten.

§ 20

Unterhalt und Erneuerung Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zum Wasserzähler zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen. Hausanschlussleitungen sind insbesondere bei mangelhaftem Zustand zu ersetzen.

§ 21

Nullverbrauch ¹Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

²Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss nachstehendem § 22.

§ 22

Unbenutzte
Hausan-
schlussleitun-
gen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

D. Haustechnikanlagen

§ 23

Definition

¹Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

²Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

§ 24

Eigentums-
verhältnisse

¹Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

²Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor dem Wasserzähler ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

§ 25

Haftung

Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

§ 26

Erstellung/
Unterhalt

Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Fachpersonen erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

§ 27

Technische
Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

§ 28

Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie

dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

§ 29

Unterhalt Der Eigentümer hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

§ 30

Auswirkungen auf die Wasserversorgung Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Eigentümers eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

§ 31

Wasserbehandlungsanlagen Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

§ 32

Frostgefahr Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 33

Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser ¹Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

²Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

E. Wasserlieferung

§ 34

Umfang und Garantie der Wasserlieferung ¹Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

²Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

§ 35

Einschränkung der Wasserabgabe

¹Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Brandfällen.

²Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

³Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Eigentümern rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht der Eigentümer die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

⁴Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Eigentümer.

§ 36

Anschlussgesuch

¹Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.

²Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

§ 37

Haftung

Der Abonnement haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

§ 38

Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§ 39

Wasser-
ableitungs-
verbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

§ 40

Unberechtig-
ter Wasserbe-
zug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

§ 41

Vorüber-
gehender
Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.

§ 42

Beginn und
Ende des
Bezugsver-
hältnisses

¹Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Wasserzählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

²Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

§ 43

Abnahme-
pflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

§ 44

Wasser-
abgabe für
besondere
Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

§ 45

Abnorme
Spitzenbezü-
ge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Eigentümer.

F. Wassermessung

§ 46

Einbau

¹Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Wasserzählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Eigentümer.

²Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

³Die Wasserversorgung entscheidet über die Art des Wasserzählers.

§ 47

Stillstand

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang des Wasserzählers gilt:

a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.

b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

§ 48

Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 49

Standort

Der Standort des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

§ 50

Technische Vorschriften

¹Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

²Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

§ 51

Ablesung der Wasserzähler

Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.

§ 52

Messung Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

G. Finanzierung

§ 53

Gebühren Siehe Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

H. Rechtsschutz und Vollzug

§ 54

Rechtsschutz, Vollstreckung Der Rechtsschutz, Vollzug und die Strafbestimmungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

I. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 55

Inkrafttreten ¹Das Reglement tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

²Das Wasserreglement vom 04. Juni 1993 ist auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses für das Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen aufgehoben.

§ 56

Übergangsbestimmungen Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 07. August 2017

GEMEINDERAT SEENGEN

Gemeindeammann
Jörg Bruder

Gemeindeschreiber
Hans Schlatter